

„Asozial“ und „gemeinschaftsfremd“ Wohnungslose in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur

Wolfgang Ayaß

Im Sommer 1938 verdoppelten sich in den Konzentrationslagern die Häftlingszahlen durch die Einlieferung einer in den Lagern bis dahin weitgehend unbekanntes Häftlingsgruppe. Die über zehntausend als „asozial“ bezeichneten Männer waren im April 1938 durch die Gestapo, insbesondere jedoch im Juni 1938 durch die gewöhnliche Kriminalpolizei verhaftet worden. Es waren hauptsächlich Bettler, Landstreicher und mittellose Alkoholranke, in geringerer Zahl auch Zuhälter und Personen, die mit Unterhaltszahlungen im Rückstand waren (sog. „säumige Nährpflichtige“). Unter den Eingelieferten waren außerdem viele Roma und Sinti („Zigeuner“). Es handelte sich also um sehr unterschiedliche Menschen, die man unter dem Sammelbegriff „asozial“ in die Konzentrationslager verschleppte. Gemeinsam war ihnen allenfalls, dass ihre Verfolger sie als arbeitsscheu ansahen. Im öffentlichen Bewusstsein waren die „Asozialen“ gewissermaßen der harte Kern der Fürsorgeempfänger. Tatsächlich dürfte die Mehrzahl der als „asozial“ Inhaftierten zuvor Bekanntschaft mit Fürsorgeinstitutionen gemacht haben, auf deren unmittelbare Initiative die Verhaftungen häufig zurückgingen. Vorübergehend bildeten die „Asozialen“ in den bestehenden Lagern die mit weitem Abstand größte Häftlingsgruppe. Gegen Bettler und Landstreicher (die damals gewöhnlich „Wanderer“ genannt wurden) hatte das Reichspropagandaministerium bereits im September 1933 eine spektakuläre einwöchige Razzia in Szene gesetzt über die die Tagespresse ausführlich berichtete. Die von SA und SS unterstützte Polizei durchkämmte dabei Nachtasyle, Herbergen, bekannte Treffpunkte und verhaftete insgesamt Zehntausende Wohnungslose. Größtenteils wurden die Verhafteten aufgrund der seit 1871 geltenden strafrechtlichen Bestimmungen gemäß § 361 Strafgesetzbuch wegen Bettlei bzw. Landstreicherei mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft (und danach wieder freigelassen). Weil die bestehenden Gefängnis-

se nicht ausreichten, richtete man zeitweise auch spezielle Bettlerhaftlager ein. Über ein solches Lager bei Meseritz veröffentlichte die Tagespresse sogar Fotos unter der Überschrift „Das erste Konzentrationslager für Bettler“. Einige Tausend der Verhafteten kamen nach Verbüßen der vergleichsweise kurzen Haftstrafe anschließend gemäß § 362 Strafgesetzbuch für bis zu zwei Jahre in die bestehenden provinziellen Arbeitshäuser wie Brauweiler bei Köln oder Moringen bei Göttingen. Diese Arbeitshäuser, die nichts anderes als Spezialgefängnisse für Bettler und Landstreicher waren, standen in der Weimarer Republik oft halb leer. Nach Machtantritt der Nationalsozialisten waren sie spätestens ab Herbst 1933 durchweg überfüllt. In Bayern wurden deshalb vorübergehend auch Arbeitshausgefangene („Korrigenden“) im Konzentrationslager Dachau untergebracht. Ab 1934 konnten gemäß den neu geschaffenen „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ alle wiederholt in ein Arbeitshaus eingewiesenen Menschen unbefristet („solange es der Zweck erfordert“), also unter Umständen lebenslanglich, in den Arbeitshäusern gefangen gehalten werden.

Das Schicksal des Wandermusikers Ernst Rutzen ist hierfür typisch. Er hatte im Juni 1940 zusammen mit einem Weggefährten in Hanau vor Gericht gestanden. Aus dem Urteil des Amtsgerichts Hanau: „Die Angeklagten befinden sich seit Jahren auf Wanderschaft; sie arbeiten nur gelegentlich, im Übrigen ziehen sie von Ort zu Ort. Arbeitsbücher besitzen sie nicht: beide betteln. Der Angeklagte Rutzen spielt Mundharmonika und andere Instrumente. Er spielt und singt gewerbsmäßig auf öffentlichen Straßen; von Kunst kann dabei keine Rede sein; die vorgängige Erlaubnis der Ortspolizeibehörde holt er nicht ein. [...] Es wird somit festgestellt, dass die Angeklagten fortwährend handelnd als Landstreicher umhergezogen sind und dass R. außerdem gewerbsmäßig Musikaufführungen auf öffentlichen Straßen, ohne dass

ein höheres Interesse der Kunst dabei obwaltete, ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde dargeboten hat.“⁴¹ Das Urteil (sechs Wochen Haft und anschließende Arbeitshausunterbringung) bedeutete für die beiden 59-jährigen Wohnungslosen lebenslängliche Internierung. Ernst Rutzen, der Wandermusiker, starb 1943 im Arbeitshaus Breitenau bei Kassel, auch sein Gefährte wäre, hätten ihn nicht 1945 die US-Truppen befreit, vermutlich lebenslanglich hinter Gitter geblieben. Ernst Rutzen hatte ursprünglich Bäcker gelernt, verdiente aber seinen Lebensunterhalt schon seit vielen Jahren als Bettler und Wandermusiker. Wegen Bettlei, Landstreicherei und „grobem Unfug“ war er insgesamt 23 Mal gerichtlich bestraft worden. Auch im Arbeitshaus Breitenau war er bereits einmal zwölf Monate lang inhaftiert gewesen, weil ihn im Herbst 1934 das Amtsgericht Kassel in diese Anstalt eingewiesen hatte. Da dies seine erste Arbeitshausunterbringung war, kam Ernst Rutzen damals nach einem Jahr wieder frei, weil, wie die Arbeitshausdirektion feststellte, „Führung und Fleiß“ zu keinen Klagen Anlass gaben. Bei seiner zweiten Unterbringung ab 1940 konnte er mit solcher Nachsicht nicht mehr rechnen. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Nationalsozialisten Bettlern und Wandermusikern längst jede Existenzberechtigung abgesprochen. Als im Jahr 1942 nach zwei Jahren der erste Haftprüfungstermin anstand, schrieb der Anstaltsdirektor an den Generalstaatsanwalt in Kassel: Ernst Rutzen sei, „wie aus seinem Vorstrafenregister ersichtlich, ein typischer Bettler und Landstreicher. Der Zweck der jetzigen Unterbringung ist bei ihm viel zu kurz, als dass schon damit gerechnet werden könnte, dass der Zweck der Unterbringung erreicht sein könnte.“ Ein halbes Jahr später starb Ernst Rutzen im Alter von 62 Jahren in der Anstalt. Der „Zweck der Unterbringung“ war jetzt erreicht. Außer seiner wohnungslosen Lebensform hatte man ihm nichts vorgeworfen.

Aufgenommen Tag Monat Jahr 4 durch <i>R</i>			Raum für Eingangstempel <i>eing. 15.1.38 - 18.20</i> <i>Ruf + 11-11</i>		Gegeben Tag Monat Jahr Zeit an durch	
			Telegramm • Funkpruch • <u>Fernschreiben</u> • Fernspruch		Verjährungsbericht	
Nr. 3383			aus PERS. STAB RFSS BERLIN NO. 102		15.1.38. 16.30 BT	
<p align="center">AN SS- O. GRUF. FRHR. V. EBERSTEIN MUENCHEN</p> <p>SOFORT VORLEGEN ===== 1.) WUENSCHTE FESTZUSTELLEN, WIEVIEL BETTLER Z. ZT. IN MUENCHEN IHR UNWESEN TREIBEN.</p> <p>2.) BITTE UEBER JEDEN EINZELENEN FALL, WO BETTLER FESTGESTELLT, BERICHT, WESHALB ER NOCH NICHT DER ARBEIT ZUEFUEHRT WORDEN IST.</p> <p>3.) JEDER BETTLER, DER ARBEITSCHAU IST, IST SOFORT EINEM KONZENTRATIONSLAGER ZUZUFUEHREN.</p> <p>4.) AKTION IST BIS ZUM 19.1.38. DURCHZUFUEHREN. ERSUCHE DANN UMGEHENDEN BERICHT.</p>						
<p align="right"><i>317 56</i></p> <p align="right"><i>254</i></p>						
<p align="center">GEZ. HIMMLER REICHSFUEHRER- SS U. CHEF DER DEUTSCHEN POLIZEI.</p>						

Heinrich Himmler persönlich ordnet die Verhaftung von Wohnungslosen an

Als „asozial“ einschätzte Menschen wurden ab 1934 in großer Zahl zwangssterilisiert. Die Leiter von Fürsorgeeinrichtungen waren angehalten, verdächtige „Erbkranke“ zu melden. Nach dem Wortlaut des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ waren weder abweichendes Verhalten wie Landstreicherei noch Vorstrafen wegen solcher Delikte unmittelbar benennbare Sterilisationsdiagnosen. Insbesondere mittels der Diagnose „Schwachsinn“ bzw. „moralischer Schwachsinn“ war es jedoch ohne besondere Schwierigkeiten möglich, „Asoziale“ zu sterilisieren. Sofern die Forschung über die Zwangssterilisationspraxis auch personenbezogene

ne Fallakten ausgewertet hat, konnte zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass sich hinter pseudomedizinischen Schwachsinn-Diagnosen häufig reine soziale Beurteilung verbarg. Wörtlich hörte sich das beispielsweise in einem Zwangssterilisationsbeschluss des Erbgesundheitsgerichts Kassel aus dem Jahr 1938 so an: „Seit zehn Jahren treibt er sich als Landstreicher ohne feste Arbeit und ohne Heim in aller Welt herum. Dieses Wandern von Ort zu Ort ohne Sinn und Ziel ist ein deutliches Anzeichen seiner primitiven Geistesverfassung.“² In den Entwürfen für ein besonderes „Gemeinschaftsfremdengesetz“ war die Zwangs-

sterilisation von „Asozialen“ grundsätzlich vorgesehen. Dieses Gemeinschaftsfremdengesetz sollte die faktisch längst durchgeführte Entrechtung von sozialen Außenseitern wie Bettlern und Landstreichern umfassend festschreiben. Entwürfe dieses Gesetzes waren ab 1939 im Reichskriminalpolizeiamt ausgearbeitet worden. Trotz intensiver Vorarbeiten kam das Gesetz jedoch nicht mehr zustande.

Nach den großen Bettlerrazzien vom September 1933 war die wohnungslose Lebensform nur noch in Form des „geordneten Wanderns“ geduldet. Die von der Wandererfürsorge schon seit Jahrzehnten ausgegebenen Wanderbücher wurden

immer mehr zum Pflichtausweis für Wohnungslose. Wer sich von vorgeschriebenen „Wanderstraßen“ entfernte bzw. die Einrichtungen der Wandererfürsorge ganz mied, wurde als „ungeordneter Wanderer“ angesehen und als Landstreicher verhaftet. Besonders rigoros setzte dies der „Bayrische Landesverband für Wanderdienst“ um, ein regionales, ns-spezifisches Sondermodell, den ein SA-Obersturmbannführer aufbaute. Herzstück dieser Organisation war der „Zentralwanderhof“ Herzogsägmühle, eine beschlagnahmte Einrichtung der Wandererfürsorge.³

Letztlich verlor jedoch die besondere Wandererfürsorge in ihren verschiedenen Varianten an Bedeutung, denn ab 1938 wurden Wohnungslose in großer Zahl in die Konzentrationslager verschleppt. Im Sommer 1938 verhafteten die Gestapo und die Kriminalpolizei bei zwei Verhaftungswellen, die heute als „Aktion Arbeitsscheu Reich“ bezeichnet werden, unter anderem auch Tausende Bettler und Landstreicher. Sie wurden im Rahmen der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ in Vorbeugungshaft genommen und als sogenannte „Asoziale“ in Konzentrationslager eingewiesen. Möglich gemacht hatte dies ein grundlegender Erlass „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ des Reichsinnenministers Wilhelm Frick vom 14. Dezember 1937.⁴ Kriminalpolizei, Arbeitsverwaltung und die Fürsorge stürzten sich mit Elan auf die neue Möglichkeit, „Asoziale“ loszuwerden. Die damals Wandererfürsorge genannte Wohnungslosenhilfe forderte bereits ab der Julinummer 1938 des Verbandsorgans „Der Wanderer“ (dem Vorläufer dieser Zeitschrift) in der dort schon länger abgedruckten „Fahndungskartei für Asoziale“ nun häufig explizit zur Verhängung von Vorbeugungshaft auf. Über diese Fahndungskartei hatte Pfarrer Adolf Spelmeyer, der Schriftführer des „Wanderers“ und Geschäftsführer des westfälischen Herbergsverbands, im August 1937 geschrieben: „Wer in unserer Zeitschrift die Fahndungskartei verfolgt und die zahlreichen Warnungen vor Asozialen liest, sieht, wie dringlich einmal eine wirklich vollständige Ausräucherung der Asozialen auf der ganzen Linie nötig wäre.“⁵ Ein Artikel mit dem Titel „Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer“, der im März 1939 im weit verbreiteten „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ erschien, berichtete ausführlich über die neue Möglichkeit zur Beseitigung unliebsamer Klienten.⁶

Die Verhängung von Vorbeugungshaft begann gewöhnlich bei der örtlichen Kriminalpolizei, die ihrerseits häufig Informationen aus den Gesundheits- und Fürsorgeämtern erhalten hatte. Die Haftbegründung ging dann zunächst an die übergeordneten Kriminalpolizeileitstellen, deren Leiter die Vorbeugungshaft verhängte. Von dort ging der Vorgang an das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin, wo die Entscheidung bestätigt werden musste. So ordnete die Kriminalpolizeistelle Kassel die Verhaftung eines 27-jährigen Bettlers mit folgender Begründung an: „F. ist ein arbeitsscheuer Mensch. Er zieht planlos im Land umher und lebt vom Betteln. Einer geregelten Arbeit ist er bisher noch nie nachgegangen. Die Allgemeinheit muss vor ihm geschützt werden.“⁷ Der Bettler kam 1941 im Konzentrationslager Gusen um.

Direkt aus einer Fürsorgeeinrichtung wurde im Sommer 1938 ein 38-jähriger Wohnungsloser verhaftet und bis April 1939 in Vorbeugungshaft gehalten: „M. hat ausweislich seines Arbeitsbuchs seit zwei Jahren keine Arbeit mehr gehabt. Er wurde hier bei der Überholung der Herberge ‘zur Heimat’ festgenommen, da er erwerbslos ist und von Ort zu Ort zieht.“⁸ Derselbe Mann war bereits im September 1933 bei den erwähnten großen Bettlerrazzien verhaftet worden. Damals war er noch mit einer Woche Haft davongekommen.

Ebenfalls im Rahmen der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ verhaftete die Kriminalpolizei 1938 einen ehemaligen, seit 1925 invaliden Bergmann, der Vater von sieben Kindern war. Der Mann war während der Weltwirtschaftskrise insgesamt achtmal wegen Bettlei verurteilt worden, andere Delikte hatte man ihm nie vorgeworfen. Die Kriminalpolizei Duisburg schrieb: „K. ist ein asozialer und arbeitsscheuer Mensch, der es bisher immer und immer wieder verstanden hat, ohne Arbeit sein Leben zu fristen. Er zieht bettelnd durch den hiesigen Industriebezirk und scheut sich, einer geregelten Arbeit nachzugehen. [...] Durch sein ruheloses Wanderleben und sein fortgesetztes Betteln wurde K. allmählich zu einer Landplage. Er ging auf seine Art und Weise so raffiniert vor, dass er stets den Ort seiner asozialen Betätigung wechselte, um dann nach längerer Zeit in denselben wieder zurückzukehren. Hierdurch gelang es ihm stets, den unbekanntenen armen Mann zu spielen, der unverschuldet in Not geraten war.“ Die Begründung der Vorbeugungshaft lautete dann: „K. ist mehrmals wegen Bettelns vorbestraft. Nach seinen Angaben ist er früher im Bergbau tätig gewesen und 1925 als Invalide ausgeschie-

den. Ermahnungen und Verwarnungen haben bei ihm nie etwas genutzt. Immer und immer wieder ist er strafrückfällig geworden. Nach hiesiger Ansicht wird er auch in Zukunft das Betteln nicht lassen.“⁹ Der invalide Bergmann starb im Februar 1940 54-jährig im Konzentrationslager Sachsenhausen.

Bereits wenige Wochen nach den Massenverhaftungen vom Sommer 1938 waren Meldungen zum Verhängen von Vorbeugungshaft gegen „Asoziale“ in das normale, routinemäßige Verwaltungshandeln vieler Kommunen integriert. Wohlfahrtsbehörden drängten die Kriminalpolizeibehörden geradezu zur KZ-Verbringung von „Asozialen“. Karl Mailänder, Leiter des württembergischen Landesfürsorgeverbands und ein wichtiger Funktionär der Wandererfürsorge, forderte im September 1938 das württembergische Innenministerium nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Landräte und sonstige Polizeibehörden „die Verbringung asozialer Wanderer in ein Arbeits- oder Konzentrationslager in allen geeigneten Fällen“ beantragen.¹⁰ Die Beseitigung von missliebigen Klienten wurde bald mit Formularen ohne besondere Geheimhaltung oder Unrechtsbewusstsein durchgeführt. In Verwaltungsrichtlinien von Stadtverwaltungen erscheint „Vorbeugungshaft“ als eine weitere Unterbringungsart neben den althergebrachten Möglichkeiten (wie zum Beispiel Arbeitshausunterbringung oder Entmündigung). Der enorme Abschreckungseffekt, die einfache, schnelle Durchführung und nicht zuletzt die – im Vergleich zur Arbeitshauseinweisung – Kostenfreiheit der KZ-Unterbringung faszinierte beteiligte Kommunalbeamte.

So meldete der Dezernent des Frankfurter Fürsorgeamts am 8. November 1938 seinem Oberbürgermeister: „Die Unterbringung Arbeitsscheuer in das Arbeitshaus hat sich ausgezeichnet bewährt. Es sind [seit März 1937] insgesamt 46 Männer und 12 Frauen auf Beschluss des Herrn Regierungspräsidenten in das Arbeitshaus zu Breitenau eingeliefert worden. In einer großen Anzahl von Fällen haben wir nach der Entlassung eine Besserung des Arbeitswillens feststellen können. Freilich hat hierzu auch die ausgezeichnete Arbeitseinsatzlage beigetragen, die jeden arbeitsfähigen Volksgenossen von der Straße geholt hat. Im Übrigen sind die Maßnahmen gegen Arbeitsscheue noch besonders wertvoll ergänzt worden durch den Geheimerlass des Reichsinnenministers, nach dem Asoziale in Vorbeugungshaft untergebracht werden konnten. Wir haben alsbald nach dem Er-

scheinen dieses Erlasses in engster Verbindung mit der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei über 150 Asoziale (Arbeitsscheue, Trunksüchtige, Bettler, Obdachlose, Landstreicher usw.) in Vorbeugungshaft einliefern können. Die abschreckende Wirkung dieser Maßnahme war noch erheblicher, da hierbei schlagartig zugriffen wurde. Geldlich gesehen, hat dieser Erlass auch eine wesentliche Entlastung des Fürsorgehaushalts zur Folge, da für die Vorbeugungshaft ein städtischer Pflegegeldzuschuss nicht gefordert wird, wie dies bei der Durchführung des Arbeitshausverfahrens gesetzlich vorgeschrieben ist.“¹¹

Nach der großen „Aktion Arbeitsscheue Reich“ vom Sommer 1938 kam es zu keinen weiteren reichsweiten Razzien gegen „Asoziale“ mehr. Nichtsdestotrotz lieferte die Kriminalpolizei im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterhin Männer und zunehmend auch Frauen als „Asoziale“ in die Konzentrationslager ein. Die ab Sommer 1938 praktizierte KZ-Verbringung bedeutete für viele, wenn nicht sogar die Mehrzahl der Inhaftierten den Tod.

Wie viele Bettler und Landstreicher – ab 1938 nannte man sie auch „Nichtsesshafte“ – in Konzentrationslager verschleppt wurden, wird sich wohl nicht mehr genau feststellen lassen. Nach vorsichtigen Schätzungen dürften es über zehntausend Personen gewesen sein. Wiedergutmachung haben sie, falls sie überhaupt überlebten, nicht erhalten. Häftlinge aus der Kategorie der „Asozialen“ blieben in Ost- und Westdeutschland von Entschädigungszahlungen ausgeschlossen. Wer als sogenannter „Asozialer“ in ein KZ kam, konnte grundsätzlich keine Entschädigung im Rahmen der Wiedergutmachung erhalten. Erst in den letzten Jahren ist dies in einigen Bundesländern über Härtefallregelungen möglich. Der Einfluss der mit schwarzen Winkeln

gekennzeichneten „Asozialen“ auf das Lagerleben blieb gering, Funktionsposten erhielten sie nur in Einzelfällen. Die „Asozialen“ konnten weder auf Unterstützung anderer Häftlingsgruppen rechnen, noch schützende Organisationsformen untereinander entwickeln. Die Erinnerungen von Mithäftlingen an die „asozialen“ Häftlinge sind häufig negativ. Insbesondere politische Häftlinge erlebten die Einlieferungen von Bettlern und Landstreichern als taktischen Schachzug ihrer Peiniger zu

lingsstandpunkt unerwünscht“ gewesen.¹² Nach der Befreiung begriffen die Organisationen der politischen Häftlinge ihre Mithäftlinge aus der Häftlingskategorie der „Asozialen“ nicht als Leidensgenossen, sondern als Bedrohung ihrer eigenen Bemühungen um Anerkennung und Entschädigung.

Der Kampf der Nationalsozialisten gegen die von ihnen als „asozial“ angesehenen Menschen war Teil der umfassenden Rassenpolitik des NS-Staats. Der Einzelne wurde nur in seinem Wert oder Unwert für den „Volkkörper“ betrachtet. „Asoziale“ und – völlig synonym verwendet – „Gemeinschaftsfremde“ konnten nicht zur „Volksgemeinschaft“ zählen. Man nahm ihnen die Freiheit und letztendlich die Lebensberechtigung. Im Nationalsozialismus bedeutete staatliches Vorgehen gegen „Asoziale“ nicht notdürftige Versorgung und vielleicht auch Schikane und Disziplinierung von – in modernen Gesellschaften immer vorhandenen – sozialen Außenseitern. Ziel war vielmehr die endgültige Beseitigung abweichenden Verhaltens aus der Gesellschaft. „Asozialität“ sei vererbbar und manifestiere sich ausschließlich in fest umrissenen „Erbkreisen“ sogenannter „asozialer Sippen“, die es lediglich aufzuspüren und „auszumerzen“ gelte. Die Vernichtung der ermittelten Träger „minderwertigen Erbguts“ war im rassenhygienischen Denken identisch mit dem endgültigen Verschwinden des vorgeworfenen Verhaltens. An die Stelle der jahrhundertealten Tradition der Vertreibung von Bedürftigen trat Erfassung und Vernichtung. Dies hat es gegenüber den Wohnungslosen in dieser Brutalität weder vorher noch nachher gegeben.



Der Wandermusiker Ernst Rutzen (links)

Diskreditierung der politischen Häftlinge. Positive oder differenzierende Einschätzungen sind eher selten. Insgesamt reproduzierte sich in den Lagern die vor der Verhaftung erlebte gesellschaftliche Isolation und Diskriminierung der Außenseiter. Eugen Kogon schrieb in seinem Buch „Der SS-Staat“, die „Asozialen“ seien „vom Häft-